

Förderverein Jugendleichtathletik in Eiderstedt e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendleichtathletik in Eiderstedt“.
2. Er soll in das gerichtliche Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist St. Peter-Ording.
4. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Veränderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 - Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports der Jugendleichtathleten durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich des als gemeinnützig anerkannten TSV St. Peter-Ording e.V.
2. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung von Talenten in spe, unabhängig von der finanziellen Situation im Elternhaus.
3. Die Gelder des Vereins sollen ausschließlich verwendet werden für die Förderung der Jugendleichtathletik durch Bezuschussung bei der Anschaffung von Sport- und Trainingsgeräten, bei der Unterstützung von Freizeitmaßnahmen und bei der Unterstützung bei den Fahrtkosten zu Wettkämpfen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist über einen Aufnahmeantrag schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung, durch Tod oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand verliert das austretende Mitglied alle Mitgliedsrechte.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

2. Beiträge sind keine Spenden.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. In den Jahren mit ungerader Zahl werden auf 2 (zwei) Jahre gewählt: Vorsitzender, Kassenwart, Beisitzer. In den Jahren mit gerader Zahl werden auf 2 (zwei) Jahre gewählt: stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer.

2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand des Vereins auch die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand macht es sich zur Aufgabe weitere Mitglieder, Förderer und Sponsoren im Sinne dieses Vereines zu gewinnen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 - Protokoll

1. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung muss eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufen worden sein.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 3 Nr. 1 dieser Satzung genannten Sportverein, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugend und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der genannte Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde St.Peter-Ording, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Jugend und des Sports zu verwenden hat.

§12 – Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat am 09.02.2018 einstimmig die Namensänderung in § 1 Abs. 1 sowie die Anpassung in § 3 Abs. 1 beschlossen. Die Änderung in § 1 Abs. 4 wurde vor vielen Jahren beschlossen, seither praktiziert und nunmehr in die Satzung aufgenommen.
2. Der guten Ordnung und Vollständigkeit halber wurde nachträglich dieser Passus zum Inkrafttreten aufgenommen: Die geänderte Fassung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung sofort in Kraft, d.h. per 09.02.2018.

St. Peter-Ording, den 9. Februar 2018